

Satzung Laberköpfe e.V.

Einleitung

Zur Vereinfachung werden im Folgenden alle Bezeichnungen in männlicher Form geführt, gelten aber analog auch in weiblicher Form

Grundidee & Motto des Vereins

Das Motto und der Leitspruch des Verein Laberköpfe e.V. ist:

„Nicht labern – Machen!“

- Helfen wo Hilfe gebraucht wird durch Körperliche Arbeit oder Fördermittel
- Verein und Körperschaften & juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen
- Hilfe in Katastrophen und Unglücksgebieten leisten und die Koordinieren von Hilfsleistung organisieren.
- Personen und Vereine unterstützen die sich in Schwierigen oder hilflosen Situationen befinden.
- Spendensammel und weitergeben als Unterstützung, in Form von Hilfsgütern
- Klamauk und Karnevalistischen Brauchtum durchführen
- Unterstützung der Tollität / Tollitäten, Wagen oder Fußtruppen vor undwährende einer Session
- Ob Prinz, Prinzessin, Prinzenpaar oder Dreigestirn Fußtruppe oder Wagengruppen, Schulen & Kindergärten, wir möchten allen interessierten Personen die Möglichkeit bieten, am Karneval aktiv teilzunehmen zu können und Ihnen hier für Unterstützung zu bieten.

§ 1 (Name und Sitz und Datum)

Der Verein führt den Namen **Laberköpp e .V.**

Er ist im Vereinsregister eingetragen; Amtsgericht Köln Handelsregister-Nummer VR 21150

(OH-Nummer C-24078806)

Gründungsdatum:

- 15.09.2021

Datum des Eintrags ins Handelsregister :

- 06.05.2022

Datum der Satzung und der Änderungsdatums

- Gründungssatzung 15.09.2021 in Kraft getreten am 06.05.2022

- Satzung vom 04.07.2023 (Änderung am 04.07.2023 durch die Mitgliederversammlung)

Der Sitz des Vereins ist 51789 Lindlar.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. - 31.12.)

§ 3 (Zweck des Vereins)

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß §52 Abs. 2 Nr. 4 AO
- die Förderung von Kunst und Kultur gemäß §52 Abs. 2 Nr. 5 AO
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß §52 Abs. 2 Nr. 6 AO
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß §52 Abs. 2 Nr. 11 AO
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung gemäß §52 Abs. 2 Nr. 12 AO
- die Förderung des Sports gemäß §52 Abs. 2 Nr. 21 AO
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gemäß §52 Abs. 2 Nr. 22 AO
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. gemäß §52 Abs. 2 Nr. 23 AO
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Werbung für die Ziele des Vereines
- Herstellung und Förderung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu den Medien
- Sammlung und Zuwendung von Förderungsmitteln an den Verein und für Projekte des Vereins
- Veröffentlichungen von Anzeigen in Printmedien, Internet & Onlinemedien so wie in den Sozialen Netzwerken
- Durchführung von Veranstaltungen
- Durchführungen von gezielten Spenden und Fördermittel Sammlungen
- Werbung von Mitgliedern
- Gezielte Hilfe durch Arbeitsleistungen und Arbeitseinsätzen durch den Verein und deren Mitglieder
- Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Herbst- und Flohmärkten, Weihnachtsmärkten, Kirchweihen
- Verkauf von Werbeartikel und Vereinsartikeln (z.B. Vereinschal, Anstecker, T-Shirts)
- Verkauf von Getränken und Speisen der Mitglieder auf Veranstaltungen
- Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums mittels geeigneter Veranstaltungen und karnevalistischer Umzüge, die der rheinischen, bergischen, märkischen, sowie kölschen Art entsprechen.
- Pflege des Liedgutes, des Kabarets, des örtlichen kulturellen Lebens sowie tänzerischer Leistung im Garde- und Formationstanz.
- Förderung des karnevalistischen Schrifttums sowie ständige Verbindung zu überörtlichen Vereinen und Kontakt zur regionalen Presse.
- Schutz des karnevalistischen Brauchtums vor Auswüchsen
- die Organisation und Durchführung von Sitzungen und ähnlichen karnevalistischen Veranstaltungen.

3.1. *Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.*

3.2. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

3.3. *Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

- 3.4. *Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Ebenso jegliche Form von rechts und links Extremismus.*

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagen der Mitglieder werden vom Verein über den Schatzmeister mit Nachweis erstattet.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift, auch für die Zahlung der Beiträge

- 7.0. *Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.*
- 7.1. *Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.*
- 7.2. *Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*
- 7.3. *Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.*
- 7.4. *Personen, die sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.*

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- 8.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.*
- 8.2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.*

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung. Die Beitrags- Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sonderbeiträge können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung*
- der Vorstand.*
-

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 11.01. Im jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. (2. oder 3 Quartal)*
- 11.02. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.*
- 11.03. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.*
- 11.04. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auf folgende Art und Weise zugestellt werden*
 - Postalisch*
 - E-Mail*
 - Fax*
 - online wie zb. mit einer Vereinssoftware oder der Vereinsplaner App*

- 11.05. *Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.*
- 11.06. *Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- 11.07. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- 11.08. *Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.*
- 11.09. *Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.*
- 11.10. *Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.*
- 11.11. *Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- 11.12. *Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*
- 11.13. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen später wie unter § 11.04. zugestellt*

§ 12 (Vorstand)

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand unterliegt der Bindung an die Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 12.01. *Der Vorstand besteht aus*
- *dem/der 1. Vorsitzende/n / Präsidenten/in*
 - *dem/der 2. Vorsitzende/n*
 - *dem/der Schatzmeister/in*
 - *dem/der Schriftführer/in*
- 12.02. *Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können jedoch erstattet werden.*
- 12.03. *Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann der/die Präsidentin mit Zustimmung des Vorstandes ein Mitglied delegieren. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt.*
- 12.04. *Tritt der Vorstand insgesamt zurück, erfolgt die Neuwahl in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren.*
- 12.05. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (mindestens 1 Vorstandsmitglied muss der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein)*
- 12.06. *Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Begründung beantragen. Die Sitzung muss spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.*

- 12.07. *Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die öffentlichen und nicht öffentliche Termine des Vereins, die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.*
- 12.08. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende*
- 12.09 *Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.*

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in.

- 13.01. *Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.*
- 13.02 *Die Kassenprüfung muss zur Jahresmitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen sowie von den Kassenprüfern/innen und dem/der Schatzmeister/in unterschrieben werden.*
- 13.03. *Wiederwahl der Kassenprüfer/in ist zulässig.*

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- 14.01. *Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder nötig.*
- 14.02. *Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.*

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden

- 15.01. *Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung selbst muss mit mindestens drei Viertel der Stimmen der Erschienenen Mitgliedern erfolgen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Kommt wegen ungenügenden Besuchs der Mitgliederversammlung ein Beschluss nicht zustande, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Eine so einberufene neue Mitgliederversammlung kann dann über die Vereinsauflösung mit den Stimmen von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen. In der erneuten Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.*
- 15.02. *Die Mitgliederversammlung bestellt im Falle der Vereinsauflösung einen Liquidator und bestimmt dessen Vertretungsbefugnis.*
- 15.03. *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein „Förderverein für Kinder und Jugendliche in Lindlar e.V.“ zu sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren.*

fällt das Vermögen des Vereines einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft mit zwecks Verwendung gemäß §52 Abs. 2 Nr. 4;5;6;11;12;21;22;23;25;26 AO.

§ 16. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der *Gründungs-/Mitgliederversammlung* am 04.07.2023 beschlossen und tritt somit ab sofort in Kraft.

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Kassierer: _____

Vereins Mitglied: _____